

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bestellung der Mitglieder der Rechtsschutzkommission gemäß § 8 Abs. 2 BAK-G**

Die laufenden Funktionsperioden von Herrn Dr. Robert Jerabek, Erster Generalanwalt in der Generalprokuratur beim OGH i.R., und Herrn Dr. Erich Weiß, Erster Generalanwalt in der Generalprokuratur beim OGH i.R., Mitglieder der Rechtsschutzkommission, enden am **31. Dezember 2019**.

Gemäß § 8 Abs. 2 Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) sind Wiederbestellungen möglich.

Herr Dr. Robert Jerabek und Herr Dr. Erich Weiß haben sich bereit erklärt, für eine weitere Funktionsperiode zur Verfügung zu stehen.

Als für den Vollzug des BAK-G zuständiges Mitglied der Bundesregierung erlaube ich mir, die Wiederbestellung von Herrn Dr. Robert Jerabek und von Herrn Dr. Erich Weiß für eine Funktionsperiode von fünf Jahren vorzuschlagen.

Die nach § 8 Abs. 2 BAK-G vorgesehene Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerechtshofes und des Obersten Gerichtshofes ist erfolgt.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Bestellungen gemäß § 8 Abs. 3 BAK-G sind gegeben.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 Herrn Dr. Robert Jerabek, Erster Generalanwalt in der Generalprokuratur beim OGH i.R. und Herrn Dr.

Erich Weiß, Erster Generalanwalt in der Generalprokuratur beim OGH i.R. zu Mitgliedern der Rechtsschutzkommission gemäß § 8 Abs. 2 BAK-G zu bestellen, und

2. den Bundesminister für Inneres ermächtigen, die Mitglieder der Rechtsschutzkommission über ihre Bestellung durch den Bundespräsidenten zu informieren.

21. November 2019

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister